

Geschäftsverzeichnismr. 1191

Urteil Nr. 13/99
vom 10. Februar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 31. Mai 1972 bezüglich der mit dem Grad eines Lizentiaten der Rechte verbundenen gesetzlichen Folgen und Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens, so wie er durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 über die Organisation des Hochschulwesens und insbesondere des technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer ersetzt wurde, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 69.376 vom 4. November 1997 in Sachen P. Levert gegen die Französische Gemeinschaft und M. Maes, dessen Ausfertigung am 13. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen der einzige Artikel des Gesetzes vom 31. Mai 1972 bezüglich der mit dem Grad eines Lizentiaten der Rechte verbundenen gesetzlichen Folgen und Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens, so wie er durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 über die Organisation des Hochschulwesens und insbesondere des technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer abgeändert wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit sie dahingehend ausgelegt werden, daß sie die Inhaber des ohne Doktorarbeit erworbenen Titels eines Doktors der Rechte (nach der ehemaligen Regelung) in die Lage versetzen, den erforderlichen Befähigungsnachweis für eine feste Ernennung im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer vorzuweisen, wohingegen davon ausgegangen wird, daß die Inhaber des Titels eines Lizentiaten der Rechte nicht den erforderlichen Befähigungsnachweis für eine feste Ernennung in diesem Unterricht vorweisen? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Im Zusammenhang mit der Zuteilung einer Vorlesung « Recht » an der Hochschule für Architektur « La Cambre » stufen die Organe dieser Hochschule P. Levert als ersten ein und schlagen - vor allem aufgrund seiner Berufserfahrung und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der zu unterrichtenden Materie - seine Einstellung bei der Französischen Gemeinschaft vor.

Der Gemeinschaftsminister des Unterrichtswesens stellt jedoch einen anderen Kandidaten, M. Maes, ein, mit der Begründung, daß er der einzige im Besitz des Titels eines Doktors der Rechte sei; der ausgeschlossene Kandidat beanstandet diese Entscheidung vor dem Staatsrat, indem er insbesondere die Stichhaltigkeit dieser Begründung beanstandet, vor allem hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung, was zur o.a. Frage führt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 13. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P. Levert, wohnhaft in 1060 Brüssel, avenue de la Jonction 4, Bk. 4, mit am 30. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 30. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, 16, 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, mit am 2. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 31. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- P. Levert, mit am 1. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. April 1998 und 29. Oktober 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. November 1998 bzw. 13. Mai 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Januar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1999

- erschienen

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für P. Levert,

. RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- RÄin S. Vanaelst, in Brüssel zugelassen, *loco* RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Parteien

P. Levert, Kläger vor dem Staatsrat

A.1.1. Aus der Kombination des ursprünglichen Artikels 10 sowie der Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens - angenommen nach der Reform des Jurastudiums durch den königlichen Erlaß vom 1. August 1969 - und des einzigen Artikels des Gesetzes vom 31. Mai 1972 gehe hervor, daß der Grad eines Doktors der Rechte nach der ehemaligen Regelung und der Grad eines Lizentiaten der Rechte für den Zugang zu einer Unterrichtsfunktion im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer als gleichwertig angesehen werden müßten, weil damals für den Zugang zu diesem Unterricht der Titel eines Doktors der Rechte (neue Regelung) nicht erforderlich gewesen sei. In seinem Erwidernsschriftsatz nehme P. Levert zur Kenntnis, daß diese Interpretation durch die Französische Gemeinschaftsregierung angenommen worden sei.

Aufgrund des durch das Gesetz vom 18. Februar 1977 abgeänderten neuen Artikels 10 werde künftig die Ernennung als Lehrkraft im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer von den für die Ernennung im Universitätsunterricht erforderlichen Diplomen abhängig gemacht; auf diese Weise habe der Gesetzgeber, mit dem Titel des Doktors, auf den Titel eines Doktors der Rechte mit Doktorarbeit und nicht auf den Titel eines Doktors in der ehemaligen Regelung (ohne Doktorarbeit) abzielen wollen.

A.1.2. Bezüglich der Studiendauer, der Zugangsbedingungen, der Stundenpläne und des Inhalts der Vorlesungen gründe sich die Struktur des Studiums eines Doktors der Rechte nach der ehemaligen Regelung und diejenige eines Lizentiaten der Rechte auf ein identisches Schema. Der zwischen diesen Diplomen vorgenommene Behandlungsunterschied in bezug auf eine feste Ernennung könne somit überhaupt nicht gerechtfertigt werden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Nach einer Darlegung des Sachverhalts und der Untersuchung des gesetzlichen Rahmens rechtfertige die Regierung den beanstandeten Behandlungsunterschied hinsichtlich des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes.

An erster Stelle gebe es ein objektives Kriterium der Differenzierung aufgrund des Ausstellungsdatums des Diploms.

Bei der Annahme des Gesetzes vom 31. Mai 1972 hätten die Doktoren der Rechte nach der ehemaligen Regelung (ohne Doktorarbeit) einfach wegen der gesetzlich erforderlichen Befähigungsnachweise im Universitätsunterricht fest ernannt werden können - im Gegensatz zu den Lizentiaten der Rechte, denen dies nie möglich gewesen sei.

Die Beibehaltung dieser Wirkung für die Doktoren nach der ehemaligen Regelung werde gerechtfertigt durch die Sorge, einerseits die Rechtssicherheit und die Erhaltung ihrer erworbenen Rechte zu gewährleisten und andererseits eventuelle Schwierigkeiten der Universitäten im Zusammenhang mit der Einstellung zu vermeiden.

Die durch das Gesetz vom 18. Februar 1977 erfolgte Angleichung der Ernennungsbedingungen im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer an diejenigen, die im Universitätsunterricht anwendbar seien, habe die Erhaltung der o.a. Wirkung auf den Unterricht mit langer Studiendauer ausgedehnt. Die Sorge, die erforderlichen Befähigungsnachweise miteinander in Übereinstimmung zu bringen, sei völlig vernünftig und stehe im Verhältnis zum angestrebten Ziel der Vereinheitlichung.

A.2.2. In ihrem Erwidernsschriftsatz führe die Regierung der Französischen Gemeinschaft ergänzend an, daß der Gesetzgeber berechtigt sei, flexibel und unter Berücksichtigung der Entwicklung Gesetzesänderungen durchzuführen, was auch verschiedene Male durch den Hof bestätigt worden sei (Schiedshof Nrn. 26/90 und Nr. 56/93).

Dies treffe auf den vorliegenden Fall zu. Da die letztendliche Zielsetzung darin bestehe, die feste Ernennung im Universitätsunterricht und im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer nur den Inhabern einer Doktorarbeit vorzubehalten, sei es nicht diskriminierend, als Übergangsmaßnahme den Doktoren nach der ehemaligen Regelung auch weiterhin ihren Anspruch auf die genannten Stellen zu erhalten; dies sei um so weniger diskriminierend, als es sich um eine Übergangsmaßnahme handle, die mit der Zeit natürlich verschwinden werde.

Der Ministerrat

A.3. Diese Partei richte sich nach dem Ermessen des Hofes.

- B -

B.1. Die durch den Staatsrat gestellte präjudizielle Frage bezieht sich auf das Gesetz vom 31. Mai 1972 bezüglich der mit dem Grad eines Lizentiaten der Rechte verbundenen gesetzlichen Folgen (das nur einen Artikel enthält) und auf Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens, abgeändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1977.

Der Verweisungsrichter befragt den Hof über die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie dahingehend ausgelegt werden, daß sie den Doktoren der Rechte nach der ehemaligen Regelung (ohne Doktorarbeit) eine feste Ernennung im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer ermöglichen, nicht aber den Lizentiaten der Rechte; trotz der Tatsache, daß die der Beurteilung des Staatsrates unterworfenene Handlung eine zeitweilige Einstellung ist, antwortet der Hof auf die präjudizielle Frage, so wie sie durch den Verweisungsrichter vorgelegt wurde und in der es um eine feste Ernennung und die dafür erforderlichen Befähigungsnachweise geht.

Die beanstandeten Bestimmungen sehen in ihrem Kontext wie folgt aus.

B.2. Der königliche Erlaß vom 1. August 1969 ändert die koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen mit Blick auf die Einführung des Grades eines Lizienten der Rechte und die Abänderung des Prüfungsprogramms eines Lizienten des Notariats und eines Doktors der Rechte.

Die neuen Artikel 1 und 2 der koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 1. August 1969, unterscheiden künftig den Grad eines Lizienten der Rechte von dem eines Doktors der Rechte, wobei der letztgenannte Grad von den Lizienten der Rechte nur erworben werden kann, wenn eine « originale Doktorarbeit, die durch den Prüfungsausschuß angenommen wird », vorgelegt worden ist (Artikel 22*bis* der genannten Gesetze).

B.3.1. In Erwägung der Tatsache, daß der so eingeführte Grad eines Lizienten der Rechte « nicht ausreicht, um bestimmte [...] öffentliche Stellen bekleiden zu dürfen [...], wie z.B. als Mitglied des Richterstandes oder als Mitglied des Staatsrates » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 464, S. 2), hat der Gesetzgeber das Gesetz vom 31. Mai 1972 bezüglich der mit dem Grad eines Lizienten der Rechte verbundenen gesetzlichen Folgen angenommen; dies ist die erste Bestimmung, die dem Hof vorgelegt wird.

Der einzige Artikel dieses Gesetzes bestimmt:

« Die mit dem Grad eines Doktors der Rechte verbundenen gesetzlichen Folgen gelten ebenfalls für den Grad eines Lizienten der Rechte.

Zu einer Unterrichtsfunktion im Universitätsunterricht gewährt der Grad eines Lizienten der Rechte jedoch keinen Zugang. »

B.3.2. Sowohl aus dieser Bestimmung als auch aus ihren Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber den Zugang zum Universitätsunterricht bezüglich der Rechte künftig diesen Doktoren (mit Doktorarbeit) vorbehalten wollte und gleichzeitig die Rechte der Doktoren nach der ehemaligen Regelung gewährleisten wollte.

So hat er einerseits erwähnt:

« In der Tat, der neue Dokortitel ist künftig der Lohn rein wissenschaftlicher Arbeit und muß deshalb als eine notwendige Garantie für den Zugang zum Universitätsunterricht angesehen werden. » (ebenda)

Und andererseits:

« Als Antwort auf die Bemerkung eines Mitglieds weist der Minister darauf hin, daß die Doktoren der Rechte (ehemalige Regelung) tatsächlich auch noch für eine Unterrichtsfunktion im Universitätsunterricht in Betracht kommen. Die Rechte Letztgenannter werden nicht beeinträchtigt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1971-1972, 231, Nr. 2, S. 2)

B.3.3. Außerdem geht auch aus dem Gesetz und seinen Vorarbeiten hervor, daß bezüglich des Zugangs zur Unterrichtsfunktion im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer die grundsätzliche Gleichstellung anwendbar war und daß somit die genannten Funktionen zugänglich waren für die Lizentiaten der Rechte.

So ist im Kammerausschuß präzisiert worden:

« Die anderen zivilrechtlichen Folgen [als der Zugang zum Universitätsunterricht], die mit dem Diplom eines Doktors der Rechte (ehemalige Regelung) verbunden waren, werden mit dem neuen Diplom eines Lizentiaten der Rechte verbunden. Auch im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer kann der Lizentiat der Rechte Unterricht erteilen. » (ebenda)

B.4. Das Gesetz vom 18. Februar 1977 « über die Organisation des Hochschulwesens und insbesondere des technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer » ändert einige Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens und insbesondere (in seinem Artikel 11) Artikel 10 dieses Gesetzes in bezug auf das Diplom, das das Direktions- und Unterrichtspersonal des Hochschulunterrichts mit langer und mit kurzer Studiendauer besitzen muß.

Der so abgeänderte Artikel 10 bestimmt künftig:

« § 1. Niemand kann endgültig in eines der Ämter als Direktor, stellvertretender Direktor, Professor, Chef eines Studienbüros oder Dozent im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer ernannt werden, wenn er nicht im Besitz eines zur Ernennung als Mitglied des Unterrichtspersonals einer staatlichen Universität gesetzlich vorgeschriebenen Diploms ist.

Niemand kann auf Zeit eines der in diesem Paragraphen aufgeführten Ämter ausüben, wenn er nicht über einen der darin festgelegten Befähigungsnachweise verfügt oder über einen der untenstehend in den §§ 2 und 3 aufgeführten Befähigungsnachweise oder wenn die Bestimmungen von § 4 nicht auf ihn angewandt wurden.

§ 2. Für die Ausübung eines der Ämter als Dozent in bestimmten Lehrfächern, die der König auf das Gutachten des zuständigen Hohen Rates hin festlegt, als Arbeitsleiter oder Assistent im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer ist einer der folgenden Befähigungsnachweise erforderlich:

a) die Befähigungsnachweise im Sinne von § 1;

b) das Diplom eines Lizentiaten, verliehen durch eine belgische Universität oder eine damit gleichgestellte Einrichtung oder durch einen durch den König eingesetzten Prüfungsausschuß, wenn sich die Dauer des Studiums auf mindestens vier Jahre beläuft;

c) das Abschlußdiplom des zweiten Zyklus, verliehen durch eine Anstalt des Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer oder durch einen durch den König zusammengestellten Prüfungsausschuß, oder ein Befähigungsnachweis, dessen Besitzer die Gleichstellung mit einem solchen Diplom erhalten hat;

d) das Abschlußdiplom, verliehen durch eine Anstalt des technischen Hochschulunterrichts dritten Grades oder durch eine Anstalt des Kunsthochschulunterrichts dritten Grades.

§ 3. Die Befähigungsnachweise im Sinne der o.a. §§ 1 und 2 können auch ausländische Befähigungsnachweise sein, die in Anwendung der koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen und in Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1971 bezüglich der Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse als gleichwertig anerkannt worden sind.

§ 4. Der König kann nach günstiger Stellungnahme des Ständigen Rates des Hochschulunterrichts annehmen, daß eine berufliche oder wissenschaftliche Notorietät persönlich an die Stelle der in den obenstehenden §§ 1 bis 3 verlangten Befähigungsnachweise treten kann.

[...] »

Daraus ergibt sich, daß kraft des so abgeänderten Artikels 10 die Voraussetzungen für eine feste Ernennung des Direktions- und Lehrpersonals des Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer künftig identisch sind mit denjenigen, die im Universitätswesen angewandt werden.

Diese Gleichstellung ist während der Vorarbeiten wie folgt erklärt worden:

« Die in Absatz 1 von § 1 aufgeführten Diplomvoraussetzungen sind jene, die in Absatz 1 von Artikel 22 des geänderten Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens festgelegt wurden: 'Art. 22. - Der König ernennt die Mitglieder des Unterrichtspersonals. Niemand darf zum Mitglied des Unterrichtspersonals ernannt werden, wenn er nicht im Besitz eines Diploms als Doktor, Apotheker, Ingenieur oder Lehrbefähigter des Hochschulunterrichts ist. ' » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, 595, Nr. 40, S. 62)

B.5. Das Gesetz vom 18. Februar 1977 hat somit zur Folge, daß die festen Ernennungen im genannten Hochschulunterricht hinsichtlich der Juradiplome den Doktoren mit Doktorarbeit oder den Lehrbefähigten des Hochschulunterrichts vorbehalten bleiben.

In der Interpretation des Verweisungsrichters führt die Kombination des o.a. Gesetzes mit dem Gesetz vom 31. Mai 1972 dazu, daß von der genannten Regel für die Doktoren der Rechte nach der ehemaligen Regelung eine Ausnahme gemacht wird.

B.6.1. In dieser Interpretation führen die beanstandeten Bestimmungen einen Behandlungsunterschied ein bezüglich des Zugangs zu einer festen Ernennung im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer, denn die Doktoren der Rechte nach der ehemaligen Regelung haben, im Gegensatz zu den Lizentiaten der Rechte, Zugang dazu, obgleich weder die einen noch die anderen eine Doktorarbeit verteidigt haben. Es muß somit darüber geurteilt werden, ob dieser Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.6.2. Insoweit die beanstandeten Bestimmungen einem Lizentiaten der Rechte nicht gestatten, eine feste Ernennung im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer zu beantragen, sind sie relevant hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen.

B.6.3. Insoweit sie hingegen einem Doktor der Rechte nach der ehemaligen Regelung eine Bewerbung um eine solche Ernennung zugestehen, sind sie nicht unvereinbar mit den genannten Zielsetzungen.

Der Gesetzgeber hat nämlich die Tatsache berücksichtigen können, daß jemand, der das Jurastudium begonnen und nach der ehemaligen Regelung abgeschlossen hatte, zu Recht davon ausgehen konnte, daß er sich aufgrund seines Diploms für eine endgültige Ernennung im

Universitätsunterricht bewerben konnte. Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, die durch ihn selber geweckten Erwartungen berücksichtigt zu haben.

Da der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 18. Februar 1977 die Voraussetzungen für eine endgültige Ernennung im Hochschulwesen mit langer Studiendauer denen, die auf das Universitätswesen anwendbar sind, angeglichen hat, ist es nicht ungerechtfertigt, das Recht der Doktoren der Rechte nach der ehemaligen Regelung, für eine solche Ernennung berücksichtigt zu werden, beibehalten zu haben.

B.7. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der einzige Artikel des Gesetzes vom 31. Mai 1972 bezüglich der mit dem Grad eines Lizientiaten der Rechte verbundenen gesetzlichen Folgen und Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens, so wie er durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 über die Organisation des Hochschulwesens und insbesondere des technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer abgeändert wurde, soweit sie dahingehend ausgelegt werden, daß sie die Inhaber des Titels eines Doktors der Rechte nach der ehemaligen Regelung, ohne Doktorarbeit, in die Lage versetzen, den erforderlichen Befähigungsnachweis für eine feste Ernennung im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer vorzuweisen, verletzen nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior